

Vergabeverfahren Planungsleistungen für Teilflächenentsiegelungen und ökologische Umwandlungen in Herrenberg

Anlage 10: Formular Honorarangebot

Name des Bieters / der Bietergemeinschaft

(Name des Bieters. Bei Bietergemeinschaften sind der Name der Bietergemeinschaft und alle Mitglieder der Bietergemeinschaft anzugeben.)

Hiermit geben wir ein indikatives Erstangebot für die Planungsleistungen für Teilflächenentsiegelungen und ökologische Umwandlungen in Herrenberg ab.

Bestandteil unseres Angebots sind:

1. Vertrag Objektplanung Freianlagen mit allen Anlagen, insbesondere
2. Zuwendungsbescheid der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH vom 03.12.2024 (ANK – ANLK67156924 – 67ANK7073) einschließlich aller Anlagen, insbesondere der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften - ANBest-Gk – (Stand: Juni 2024)“ und der „Weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise
3. Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum vom 10. Juli 2023
4. Liste der ausgeschlossenen Pflanzenarten
5. Merkblatt zur Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum, Version 3, 11.04.2024 Förderrichtlinie, Förderbescheid mit Anlagen
6. Funktionale Leistungsbeschreibung
7. Präsentation „Bundesfördermittelprojekt ANK-LK be green“
8. Vorabzug Gestaltungshandbuch Baumquartiere, Stand 25.02.2026
9. Formular persönliche Referenzen
10. Konzept zur Einhaltung des Zeitplans (vom Bieter/der Bietergemeinschaft selbst zu erstellen).

1. Grundleistungen

Für alle nachfolgend anzubietenden **Grundleistungen** (Leistungsbild Freianlagen, § 39 HOAI) gilt folgendes:

Der Bieter/die Bietergemeinschaft muss für jede Grundleistung einen Pauschalhonorar anbieten. **Das Pauschalhonorar muss die Leistungen für das gesamte Projekt, also alle in der funktionalen Leistungsbeschreibung beschriebenen Straßen und Plätze, erfassen.** Der Auftraggeber geht davon aus, dass bei der Planung des Projekts für alle sieben Standorte Synergieeffekte auftreten, die zu Kosteneinsparungen führen. **In jedem Fall müssen bei jeder LPH jeweils alle in der Anlage 11.1 Spalte 1 der HOAI (Leistungsbild Freianlagen) genannten Grundleistungen sowie die in der funktionalen Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen, insbesondere die Leistungen des Projektmanagements und der Projektkoordination einschließlich der Wahrnehmung aller in der funktionalen Leistungsbeschreibung genannten Termine, vollumfänglich erbracht werden.**

Fest beauftragt werden zunächst nur die LPH 1 bis 3.

Grundleistungen Freianlagen, § 39 HOAI i.V.m. Anlage 11.1 Spalte 1 zur HOAI	Pauschalhonorar netto
LPH 1	
LPH 2	
LPH 3	
LPH 5	
LPH 6	
LPH 7	
LPH 8	
Summe Pauschalhonorar Freianlagen (netto)	

2. Besondere und weitere Leistungen

Besonderer Leistungen nach der Anlage 11.1 Spalte 2 der HOAI (Freianlagen) sowie weitere Leistungen werden nur im Bedarfsfall beauftragt und nach Zeitaufwand zu den unter 3. anzugebenden Stundensätzen abgerechnet. Das gilt insbesondere für Termine, die nicht bereits in der funktionalen Leistungsbeschreibung genannt sind und die daher nicht bereits in die Grundleistungen unter 1. einzukalkulieren sind.

3. Stundensätze

	Stundensatz (netto)	Auswertungsgröße	Wertungssumme
Leitender Freianlagenplaner		50 h	
Freianlagenplaner		30 h	
Technischer Zeichner		30 h	
Gesamtwertungssumme			

Die Auswertungsgrößen dienen ausschließlich dazu, die Angebote bei der Angebotswertung vergleichbar zu machen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass überhaupt oder im Umfang der Auswertungsgrößen Leistungen beauftragt werden, die nach Zeitaufwand vergütet werden.

Die Stundensätze beinhalten sämtliche Nebenkosten, insbesondere auch Reisekosten. Reisezeiten werden nicht vergütet.

4. Wertungshonorar

Zur Ermittlung des Wertungshonorars werden die Pauschalhonorare für alle Grundleistungen (siehe 1.) addiert.

Die Stundensätze (siehe 3.) werden ausschließlich zur Angebotswertung mit den angegebenen Auswertungsgrößen multipliziert und die Summen zu der oben ermittelten Summe der Grundleistungen addiert, um die Angebote vergleichbar zu machen. Die so für das endgültige Angebot ermittelte Summe ist das Wertungshonorar, das entsprechend der Regelungen im Vergabeleitfaden gewertet.

Die Auswertungsgrößen dienen ausschließlich dazu, die Angebote bei der Angebotswertung vergleichbar zu machen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass überhaupt oder im Umfang der Auswertungsgrößen Leistungen beauftragt werden, die nach Zeitaufwand vergütet werden.

Ort, Datum

Erklärende Person (§ 126b BGB) des Bieters.

Bei Bietergemeinschaften muss die erklärende Person die Person sein, die in der Bietergemeinschaftserklärung als bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft angegeben wird.